

Ein neues Postulat Anderegg über das Rote Kreuz

Autor(en): **Haug, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **59 (1949-1950)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lich zu machen, so werden Sie Ihr eigener Arzt werden, und Sie werden erfahren, dass wir keine Wunder wirken können, aber dass wir manchmal die Wunder ansehen dürfen, welche die Natur vor unseren Augen vollbringt. Ich bin mehrmals Kranken begegnet, die ebenso schwer getroffen waren wie

Sie, mein lieber Freund, deren Heilung ich nicht zu erhoffen wagte, und die heute ihre Krankheit vergessen haben, was noch märchenhafter erscheint als die Heilung selbst. Ich wünsche Ihnen, dass Sie so lange leben mögen, um diese vollständige Heilung ebenfalls zu erfahren.

EIN NEUES POSTULAT ANDEREGG ÜBER DAS ROTE KREUZ

VON DR. HANS HAUG

Am 21. Dezember 1949 hat Nationalrat Dr. Emil Anderegg, Mitglied der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes, im Nationalrat ein Postulat eingereicht, das von 38 Nationalräten aus allen wichtigen Parteien mitunterzeichnet ist und folgenden Wortlaut hat:

«An der im Sommer 1949 in Genf stattgefundenen diplomatischen Konferenz, welche vom Bundesrat einberufen worden war, sind die Textentwürfe der vier neuen Rotkreuzkonventionen angenommen und die Konventionen von zahlreichen Ländern bereits unterzeichnet worden. Damit ist erneut zum Ausdruck gekommen, welche hohe Anerkennung der Rotkreuzgedanke in der ganzen Welt genießt.

Zur Weiterführung des von Henri Dunant in die Welt getragenen menschheitlichen Impulses des Roten Kreuzes ist unser Land in hohem Masse berufen und verpflichtet. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, zu prüfen, wie die Rotkreuzidee in vermehrtem Masse gefördert und zur Anerkennung gebracht werden kann. Insbesondere wäre vom Bundesrat zu erwägen und Bericht zu erstatten:

- 1. Welche Vorbereitungen und Massnahmen zu treffen sind, um den neuen Rotkreuzkonventionen im eigenen Lande die gebührende Nachachtung zu verschaffen.*
- 2. In welcher Weise die umfassende Arbeit und die hohe Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gefördert und unterstützt werden kann.*
- 3. Inwieweit dem Schweizerischen Roten Kreuz die Erfüllung seiner Aufgaben erleichtert werden kann.»*

Nationalrat Anderegg wird dieses Postulat in der Junisession der eidgenössischen Räte im Zusammenhang mit der Ratifizierung der vier neuen Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesunden vom 12. August 1949 begründen. Er wird somit sein Postulat mit den grossen Verpflichtungen in Beziehung setzen, welche mit der Ratifizierung der Gen-

fer Abkommen unserem Lande erwachsen, aus dessen Geistesgut der Rotkreuzimpuls hervorgegangen, mit dessen Neutralität die Wirksamkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz aufs engste verbunden ist und zu dessen Ehren wiederum «das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde als Schutz- und Erkennungszeichen beibehalten wird». Nationalrat Anderegg sieht im Rotkreuzgedanken in so hohem Masse einen eidgenössischen Gedanken, der mit unserer ganzen Lebensform, besonders mit der immerwährenden Neutralität, eins ist und ihren Sinn und ihr gutes Recht ausmacht, dass er das Schweizervolk auffordert, diesem Gedanken der Menschlichkeit die unerlässlichen Opfer ebensowenig zu versagen, wie der militärischen oder wirtschaftlichen Landesverteidigung. Denn die Rotkreuzarbeit der Schweiz, die nie erlassende Hilfsbereitschaft des ganzen Volkes in Kriegs- und Friedenszeiten, gehört mit zur geistigen Selbstbehauptung unserer Eidgenossenschaft in einer Zeit, die keinem Volk Opfer für das Ganze, für die Gemeinschaft der Völker und den Aufbau des Friedens erspart.

An die Rotkreuzarbeit der Schweiz trägt auch das Schweizerische Rote Kreuz, als nationale Rotkreuzgesellschaft, seinen Teil bei, wobei sich die Aufgaben auf Grund der neuen Konventionen und der Beschlüsse und Empfehlungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen ständig erweitern. Die gesamte Sanitätshilfe in Kriegszeiten, die Verwirklichung von Sanitäts- und Sicherheitszonen, die Betreuung von Kriegsgefangenen und internierten Militär- und Zivilpersonen sind Aufgaben, bei deren Bewältigung das nationale Rote Kreuz, zumindest als Hilfsgesellschaft von Armee und zivilen Behörden, hervorragende Dienste leisten kann. Es wird diese Dienste in Kriegszeiten aber nur leisten können, wenn es in Friedenszeiten unermüdlich arbeitet, Pflegepersonal ausbildet, Rotkreuzformationen bereit hält, einen Blutspendedienst aufbaut, Materialdepots im ganzen Lande verstreut ein-

richtet und alle diese Bereitstellungen schon im Frieden für zivile Zwecke nützt und einsetzt.

Wenn Nationalrat Anderegg den Bundesrat ersucht, zu erwägen und Bericht zu erstatten, «inwiefern dem Schweizerischen Roten Kreuz die Erfüllung seiner Aufgaben erleichtert werden kann», wird er darauf hinweisen dürfen, dass der Bund dem nationalen Roten Kreuz zwar eine jährliche allgemeine Subvention von Fr. 30 000.— und eine für die Pflegerinnenschulen bestimmte von 80 000 Franken ausrichtet, dass ihm die SBB halbe Frachtfreiheit für Liebesgabensendungen und die Zollverwaltung Zollfreiheit von Fall zu Fall gewähren, dass ihm aber sonst jene Hilfe vorenthalten wird, auf die es berechtigten Anspruch erhebt. Allein in den letzten zwei Jahren wurden mehrere Gesuche um indirekte Unterstützung, wie Erlass von Portogebühren,

Umsatzsteuern usw. abgewiesen, und es besteht noch keinerlei Gewissheit, ob den Gesuchen um bescheidene Erhöhung der Bundessubvention und vor allem um die regelmässige Ausgabe von Rotkreuzmarken entsprochen werden wird.

Das Schweizerische Rote Kreuz ist letztlich stolz darauf und damit einverstanden, dass es seine vielfältigen Aufgaben im wesentlichen aus eigener Kraft bewältigen muss. Aber es darf und muss doch fordern, dass ihm die Erfüllung seiner Aufgaben «erleichtert» und einzelne Privilegien zugestanden werden, die dem Bunde keine nennenswerten Mehrausgaben, dem Schweizerischen Roten Kreuz aber eine beträchtliche finanzielle Entlastung bringen würden. Möge das Postulat Anderegg dieser Forderung endlich zu Gehör und Nachachtung verhelfen!

WO STEHEN WIR HEUTE MIT DER HEIMSCHAFUNG DER GRIECHISCHEN KINDER ?

Der erschütternde Aufruf, den Königin Friederike von Griechenland Ende Dezember 1949 in die Welt hinausgesandt hat, klingt noch in uns allen nach. Dieser Aufruf, Ausdruck der grossen Not Griechenlands, der in eindringlichen Worten um die sofortige Rückgabe der 28 000 griechischen Kinder fleht, hat in der Schweiz einen Radio- und Presse-Feldzug ausgelöst, der in unserer Bevölkerung grossen Widerhall gefunden hat.

Man hat sich mancherorts gefragt, wie sich das Rote Kreuz zu diesem Problem stelle. Der nachfolgende Artikel — Auszug aus dem letzten Monatsbericht der Liga der Rotkreuzgesellschaften — sowie die am 1. Februar vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammen mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften herausgegebene Mitteilung beantworten diese Frage.

Auszug aus dem letzten Monatsbericht der Liga der Rotkreuzgesellschaften:

«Dem Geist der zwei Resolutionen entsprechend, die am 27. November 1948 und am 18. November 1949 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gefasst worden sind, haben das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften ihre Bemühungen fortgesetzt, die Heimshaffung der verschleppten griechischen Kinder zu beschleunigen. Sie haben erneut gemeinsame Schritte bei den nationalen Rotkreuzgesellschaften jener Länder, in denen diese

Kinder heute leben, unternommen und ihnen die letzte Resolution der Vereinten Nationen zugestellt, die namentlich alle Mitgliedstaaten, aber auch die andern Staaten, welche griechische Kinder aufgenommen haben, auffordert, nach Besprechung und in Mitarbeit mit den internationalen Organisationen des Roten Kreuzes alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die rasche Heimshaffung der griechischen Kinder in die Wege zu leiten'. Die Rotkreuzgesellschaften wurden erneut gebeten, die Listen, die vom Griechischen Roten Kreuz aufgestellt und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz an die betreffenden Länder weitergeleitet wurden, zu vergleichen und Abweichungen bekannt zu geben.

Eine zweite allgemeine Liste mit den Namen jener Kinder, die seit dem 9. August 1949 — dem Zeitpunkt der Uebersendung der ersten Liste — zurückverlangt worden sind, wurde am 16. Dezember 1949 an das Bulgarische, Ungarische, Rumänische, Tschechoslowakische und Jugoslawische Rote Kreuz gerichtet. Diese zweite Liste enthält die Namen von 1788 Kindern. An demselben Tag hat das Griechische Rote Kreuz die Forderung der Rückerstattung von weiteren 6933 Kindern, die von den griechischen Eltern gestellt worden ist, in Genf übergeben.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga haben ihrerseits bei den nationalen Rotkreuzgesellschaften der Aufnahmeländer das Angebot wiederholt, ihnen einen Sonderdelegierten